

## **Beschluss:**

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, den nachträglichen Ausgleich der Defizite 2015 bis 2017 und den Nachzahlungsbetrag für das Übergangsjahr 2018 in Form einer neuen Zuwendungsentscheidung zu gewähren.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2019 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 272.885,36 € für den Defizitausgleich 2015 bis 2017 und in Höhe von bis zu 169.955,81 € für die Nachzahlung 2018 (Gesamtsumme 442.841,17 €) aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.
3. Ab 01.01.2019 werden die Zuschüsse an die vormundschaftsführenden Vereine unter Berücksichtigung einer Vorhaltekapazität i. H. v. maximal fünf Fällen pro VZÄ gewährt. Diese Vorhaltekapazität wird jeweils zunächst für das erste Jahr gewährt, in dem die Fallzahl auf unter 30 pro VZÄ gesunken ist. Im Folgejahr haben die betroffenen Träger umgehend die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Fallzahl 30 pro VZÄ wieder zu erreichen. Die genaue Ausgestaltung soll eine Leistungsvereinbarung regeln.
4. Die Förderung erfolgt weiterhin nach § 74 SGB VIII im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.